

# Zwischen Leben und Tod

Reichenhaller Ethikberaterin: Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu assistiertem Suizid lässt viele Fragen offen

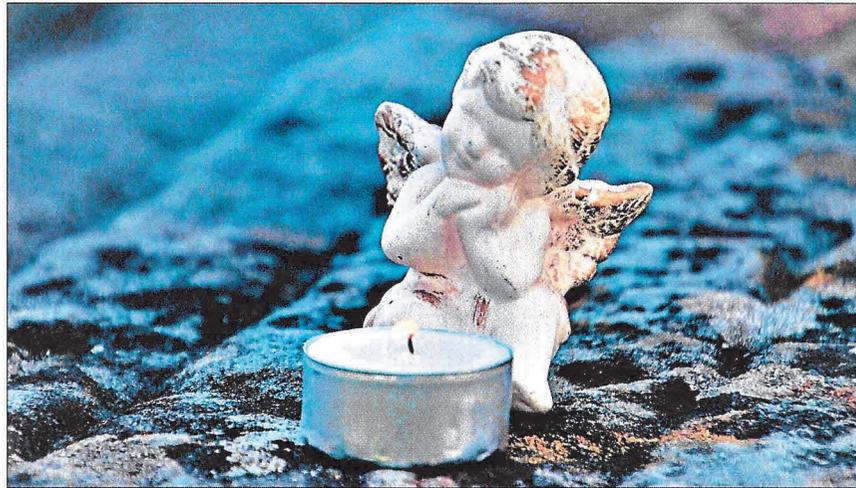
Von Corinna Anton

**Bad Reichenhall.** Jahrelang gepflegt werden, gefüttert und gewickelt bis ins hohe Alter – oder selbst bestimmen, wann Schluss ist, mit klarem Verstand? Mit einer Patientenverfügung können Menschen seit 2009 festlegen, wie sie am Lebensende behandelt werden wollen, wann sie zum Beispiel auf Wiederbelebungsmaßnahmen oder künstliche Ernährung verzichten möchten. Seit Februar dieses Jahres geht es noch einen Schritt weiter. Das Bundesverfassungsgericht fällt ein Urteil zum Recht auf selbstbestimmtes Sterben. Das schließe die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen und „hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen“ – ein Urteil, das viele Fragen aufwirft, wie Dr. Birgit Krause-Michel erklärt, Palliativmedizinerin und Vorsitzende der außerklinischen Ethikberatung im Netzwerk Hospiz Südostbayern.

## Es gibt kein festgelegtes Verfahren

Ein „Dammbruch“ ist für Krause-Michel, dass nach höchststrichterlicher Rechtsprechung nun jeder Mensch das Recht auf Hilfe zum Suizid hat, unabhängig vom Alter und Gesundheitszustand. Als Vorsitzende der Ethikberatung war sie dieses Jahr mit drei Fällen konfrontiert, in denen Menschen ihre Ärzte um Unterstützung bei der Selbsttötung baten, ohne dass sie an einer unheilbaren Krankheit litten. Alle drei waren Männer über 80, „sehr charismatisch, sehr selbstbestimmt, intellektuell“, beschreibt die Medizinerin die Patienten. Sie hätten früher Firmen geleitet und wollten ihre Autonomie auch im hohen Alter nicht verlieren, wollten selbst bestimmen, wann ihr Leben vorbei ist.

Ein festgelegtes Verfahren – wie zum Beispiel die Beratung vor einem Schwangerschaftsabbruch – gibt es im Falle eines Sterbewunsches nicht. Patienten, Hausärzte, Angehörige oder auch Pflegekräf-



Was nach dem Tod kommt, wissen wir nicht, aber wann er kommt, möchten manche Menschen gerne selbst bestimmen. – Fotos: Pixabay/privat

te können sich im Krankenhaus an die klinische, sonst an die außerklinische Ethikberatung wenden.

„Eine Lizenz zum Sterben gibt es von der Ethikberatung nicht“, betont **Dr. Birgit Krause-Michel**. „Wir versuchen, mit dem Wunsch respektvoll umzugehen.“ Ein Team, das sie zusammenstellt und dem sie selbst als Palliativmedizinerin angehört, führe mit den Betroffenen „Gespräche auf Augenhöhe“. Mit dabei sei meist ein Jurist, ein Theologe oder Seelsorger und der behandelnde Arzt sowie Pflegenden.

Bisher hatten Ärzte für schwer Kranke, die nicht mehr leben wollten, nur eine Antwort: den freiwilligen Verzicht auf Essen und Trinken. „Bei Komplikationen dürfen wir dann palliativ begleiten“, so Krause-Michel. Wenn Patienten sich zum Beispiel entscheiden, auf künstliche Ernährung oder bestimmte Medikamente zu verzichten, spricht die Palliativmedi-

zinerin nicht von Therapieabbruch, sondern von Therapiezielveränderung. Dann gehe es nicht mehr darum, die Krankheit zu heilen, sondern die Symptome zu lindern und „Sterben zuzulassen nach dem Willen des Patienten.“

Seit dem Urteil des Verfassungsgerichts könnten Ärzte auch ein tödliches Medikament verschreiben, sagt die Vorsitzende der außerklinischen Ethikberatung. Der Patient müsse aber in der Lage sein, es sich selbst zu verabreichen und zu schlucken. „Wir bewegen uns hier in einer noch unbekanntem Grauzone. Viele Dinge sind nicht geklärt“, erklärt die Palliativmedizinerin. Sie unterstreicht, dass der Arzt, der das Medikament verordnet, auch das Sterben begleiten muss. „Das gehört meiner Ansicht nach zu unserer Aufgabe als Ärzte.“ Patienten, die sterben wollen, wünschten sich „eine gute ärztliche Begleitung“. Dahinter stecke auch die Angst, dass ein eigenständiger Suizidversuch misslingt.

Bevor ein Arzt bei der Selbsttötung hilft, müsse sichergestellt sein, dass der Sterbewunsch „nicht manipuliert, eindeutig und stabil“ sei. Hausärzte allein seien in so einer Situation manchmal

überfordert, meint Krause-Michel. „Das muss immer von einem Gremium betrachtet werden.“ Sie verweist auch auf zwei führende Palliativmediziner, Gian Domenico Borasio und Prof. Ralf J. Jox, denen zufolge ein Patient „mindestens zehn Tage“ begleitet werden müsse, ehe man den Sterbewunsch beurteilen könne. „Wichtig ist, diese Patienten wahrzunehmen, ihnen zuzuhören und ihren Wunsch zu respektieren und vor allen Dingen zu kommunizieren“, weiß Krause-Michel und berichtet noch einmal von den drei Männern, die sie mit ihren Kollegen beraten hatte. Nach mehreren ausführlichen Gesprächen mit Theologen und Ärzten sei der Sterbewunsch „nicht mehr präsent“ gewesen, zwei von ihnen leben heute noch und melden sich ab und zu bei ihr. Beim dritten verschlechterte sich der Gesundheitszustand plötzlich schnell. Er konnte nach seinem Willen palliativ begleitet in Würde sterben (siehe auch Bericht unten über das Hospiz).

Und was geschieht, wenn der Sterbewunsch nicht wieder verschwindet, wenn der Arzt und auch andere Professionen ihn als „stabil“ betrachten? „Es kann auch sein, dass es schwierig wird,

## STICHWORT STERBEHILFE

Das Wort „Sterbehilfe“ haben Palliativmediziner aus ihrem Vokabular gestrichen, sagt Dr. Birgit Krause-Michel. Sogenannte aktive Sterbehilfe, also Tötung auf Verlangen, ist nach wie vor verboten und wird strafrechtlich verfolgt. Statt von ‚Passiver Sterbehilfe‘ spricht die Medizinerin von „Unterlassen oder Beenden einer Therapie am Lebensende nach dem Willen des Patienten“. Es gehe darum, Sterben zuzulassen.

Nicht mehr gebraucht werde der Begriff „indirekte Sterbehilfe“, stattdessen spreche man von „Sterbebegleitung“, so Krause-Michel: „Der Patient hat ein Recht, Medikamente zu erhalten, die sein Leiden lindern. Das bedeutet, Symptome wie Angst, Schmerzen oder Atemnot zu behandeln. Dabei geht man das Risiko ein, dass das Leben durch die Medikation verkürzt wird. Die Lebensverkürzung ist aber nicht das Ziel der Intervention.“ Schließlich gibt es noch den assistierten Suizid oder die Beihilfe zur Selbsttötung. Die Beihilfe war schon in der Vergangenheit erlaubt: „Ein Patient hat das Recht, sich sein Leben zu nehmen. Auch derjenige, der ihm dabei hilft, kann nicht bestraft werden“, erklärt die Palliativmedizinerin. Bis 2015 war in Deutschland die Beihilfe durch einen Arzt nicht strafbar, allerdings durfte er beim Sterben nicht anwesend sein.

Das änderte sich per Gesetz, weil der Gesetzgeber die Tätigkeit von Sterbehilfeorganisationen unterbinden wollte und von der Formulierung des Gesetzes auch Ärzte erfasst wur-

den. Und auch, weil der Verdacht bestand, dass ein Arzt, der einmal Beihilfe zur Selbsttötung leistet, das auch bei anderen und damit geschäftsmäßig machen würde. Dieser Paragraph wurde am 26. Februar 2020 vom Bundesverfassungsgericht jedoch wieder gekippt.

Seitdem sieht sich die außerklinische Ethikberatung vor neuen Herausforderungen. „Sie muss den Wunsch des Patienten ernst nehmen und versuchen, die Hintergründe transparent zu machen. Sie muss aber auch die Rechte des behandelnden Arztes stärken, denn dieser allein kann das tödlich wirkende Gift verordnen“, sagt Krause-Michel und ergänzt: „Solange die Politik noch keine Antwort gibt, wie der Prozess eines Sterbewilligen begleitet werden muss, ist der Arzt in seiner Entscheidung alleingelassen. Er muss für sich allein entscheiden, ob er diese Verantwortung tragen kann und will. Er allein ist für die medizinische Behandlung verantwortlich. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts lastet alle Verantwortung – wieder einmal – auf seinen Schultern.“ – can

Die außerklinische Ethikberatung ist ein unabhängiges Gremium des Netzwerk Hospiz, beteiligt sind Ärzte, Juristen, Seelsorger, Pflegekräfte und Sozialarbeiter des Landkreises. Das Angebot ist kostenlos. In der ARD-Mediathek ist derzeit der Film „Gott“ zu sehen, der sich ebenfalls mit dem Thema auseinandersetzt.

einen Arzt zu finden, der ein tödliches Medikament verschreibt“, gibt Krause-Michel zu bedenken. Zwar haben Patienten ein Recht auf Beihilfe zur Selbsttötung. Aber genauso haben Ärzte das Recht,

das tödliche Medikament zu verweigern, wie das Bundesverfassungsgericht auch ausdrücklich erklärte: „Niemand kann verpflichtet werden, Suizidhilfe zu leisten.“